

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1980

Geschäftszahl

1436/78

Rechtssatz

Den Wiederaufnahmewerber trifft ein Verschulden iSd § 69 Abs 1 lit b AVG, wenn er den in der nachträglich ausgestellten und vorgelegten Bescheinigung nach § 506 Abs 3 ASVG bescheinigten, ihn seit je her und damit auch schon im Verfahren, dessen Wiederaufnahme er anstrebt, bekannten Begünstigungstatbestand nicht bereits in diesem Vorverfahren behauptet hat. (Hinweis auf E vom 4.7.1980, Zl. 1588/78, worin die dem Bf bekannt gewesene AuskunftsmÖGLICHKEIT durch die Meldebehörden und nicht die später vorgelegte Urkunde - die Meldebestätigung - als Beweismittel iSd § 69 AVG gewertet wurden.)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1980:1978001436.X01